

erwähnten Anstalten und Einrichtungen für die Zwecke des Feuerlöschwesens vollständig bestehen, sondern auch nach fachverständigem Gutachten ausreichende Wasserdruckvorrichtungen für den Gebrauch zu Zwecken des Feuerlöschwesens innerhalb des Gemeindebezirks angelegt sind und unterhalten werden;

- e) auf sechs Prozent, wenn am Orte neben den unter c und d erwähnten Anstalten und Einrichtungen eine zweckentsprechende elektrische Feuermeldeanlage und eine elektrische Alarmeinrichtung für eine ausreichende Zahl von Feuerwehrmännern besteht;
- f) auf sieben Prozent, wenn am Orte neben den unter c, d und e erwähnten Anstalten und Einrichtungen eine ständige Feuerwache ohne besondere Transportmittel besteht und dauernd in Betrieb erhalten wird;
- g) auf acht Prozent, wenn am Orte außerdem noch für die städtische Feuerwache geeignete Transportmittel (Pferde- oder Automobilbetrieb) dauernd in Bereitschaft gehalten werden;
- h) auf zwölf Prozent, wenn am Orte neben den vorbezeichneten Einrichtungen wohlausgerüstete Berufsfeuerwehren in der nötigen Stärke gehalten werden.

Erfolgt nach Maßgabe von § 66 eine Herabsetzung der ordentlichen Brandversicherungsbeträge (§ 65) auf weniger als zwei Pfennig von der Einheit, so sind trotzdem die Beihilfen unter Zugrundelegung des Satzes von zwei Pfennig zu gewähren.

Außerdem kann den Besitzern von Fabriketablissemens, wenn sie Fabrikfeuerwehren halten, welche mit den nötigen Löschgeräten versehen sind, den unter c gedachten Erfordernissen entsprechen und in den öffentlichen Dienst gestellt werden, von der Brandversicherungskammer eine Beihilfe von vier Prozent der von dem Etablissement zu zahlenden, beziehentlich nach Absatz 2 zu berechnenden Brandkassenbeiträge